



Die treibende Kraft der  
Data Driven Economy

## **DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (DDV-VERPFLICHTUNGSER- KLÄRUNG)**

Dienstleister (Angabe der Firma) im folgenden Dienstleister oder Auftragnehmer	
Vertreter	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Webseite	

Diese DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung enthalten Mindestanforderungen zur Auftragsverarbeitung und Pflichten zum Datenumgang. Sie sind für Dienstleister vorgesehen, die personenbezogene Daten für Adressseigner im Auftrag gemäß Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden DSGVO) verarbeiten. Der Adressseigner oder das bevollmächtigte Unternehmen hat mit dem Dienstleister im Rahmen der Vereinbarung jedes Datenverarbeitungsauftrags eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung zu schließen. Diese entsteht u.a., wenn erstens der Dienstleister diese DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung zeichnet, beim DDV einreicht und auf sie verweist und sich zweitens der datenschutzrechtliche Auftraggeber mit deren Geltung durch ausdrückliche oder schlüssige Annahme, namentlich durch Übersendung der personenbezogenen Daten, einverstanden erklärt. Mit der Zeichnung und Einreichung dieser „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung“ beim DDV erklärt der Dienstleister also verbindlich, für jeden Auftrag zur Auftragsverarbeitung die nachfolgenden

---

Regeln und damit die gesetzlichen Vertragspflichten der Auftragsverarbeitung einzuhalten. Zusammen mit dem Adressauftrag oder dem Lieferschein/Service-Vertrag, der ausdrücklich diese „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung“ einbeziehen muss, erfüllt der Dienstleister die gesetzlichen Anforderungen an eine Auftragsverarbeitung. Der Adressauftrag oder der Lieferschein/Service-Vertrag in Kombination mit den einbezogenen „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung“ ermöglicht eine datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung.

Für solche Unternehmen, die nur Teilbereiche der gesetzlichen Auftragsverarbeitung abdecken (beispielsweise Listbroker, die keine eigene Datenverarbeitung durchführen, aber Daten erhalten und weiterleiten oder Aufträge zur Datenverarbeitung steuern, oder Lettershops, die lediglich bereits adressiertes Material verarbeiten), gelten die „DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung“ nur so weit die betreffenden Unternehmen die vereinbarten Leistungen erbringen und dabei Adressdaten verarbeiten.

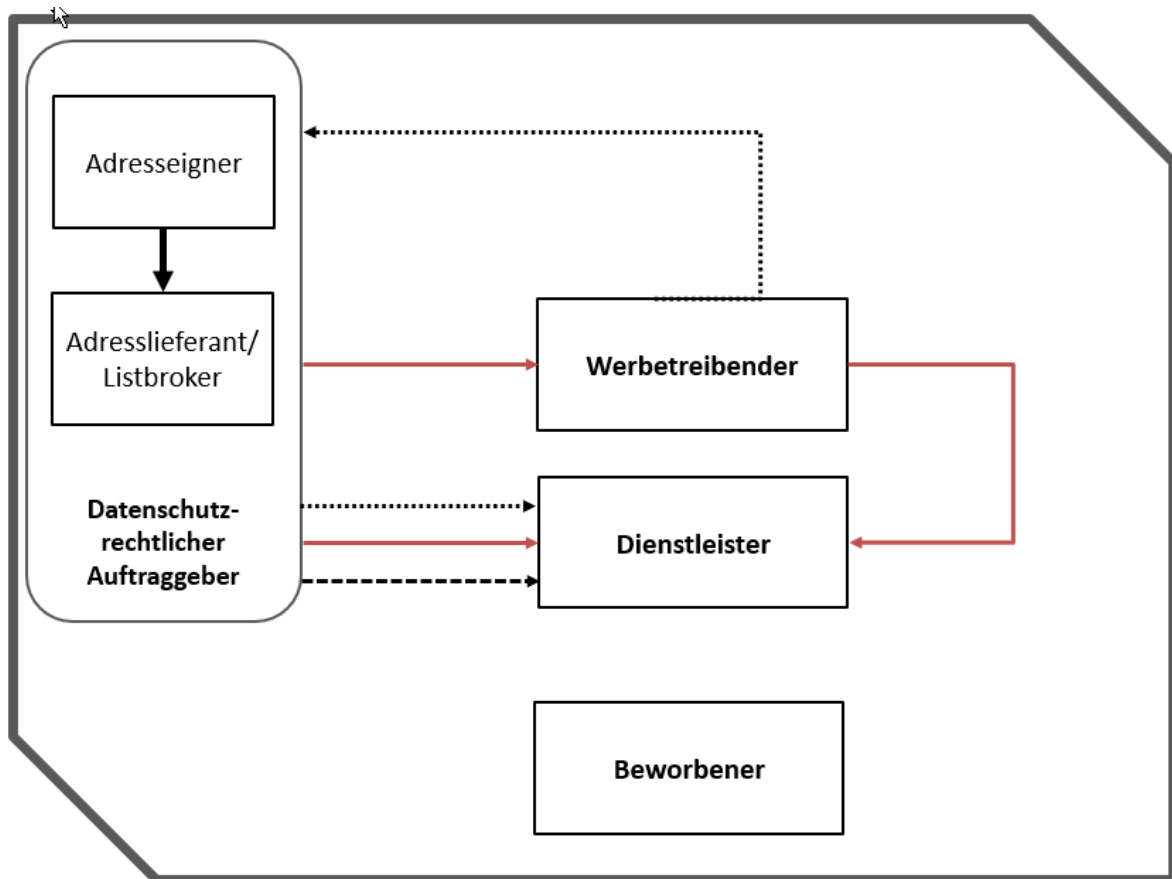
### Vorbemerkung

Diese DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung (DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG) gilt für Dienstleistungen, bei denen der Dienstleister die Daten von natürlichen Personen (betroffene Personen nach Art. 4 Nr. 1 **DSGVO**, insbesondere von Kunden, Interessenten, Ansprechpartnern von juristischen Personen) im Wege der Auftragsverarbeitung verarbeitet, und zwar unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung und damit der Zugriff des Dienstleisters auf die Daten der betroffenen Personen Kernaufgabe des Auftragnehmers oder sonst als Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO einzuordnen ist. Die DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung gelten im letzteren Fall sinngemäß.

Die hier abgebildete Dienstleistung ist typischerweise eine Leistung des Dialogmarketings (doch auch andere Dienstleistungen mit Bezug auf personenbezogene Daten können mit den Bedingungen dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG datenschutzkonform geregelt werden).

Bei Dienstleistungen im Dialogmarketing sind aus datenschutzrechtlicher Sicht in der Regel fünf Beteiligte denkbar: Der **Werbetreibende**, der **Adresseigner**, der **Adresslieferant/Listbroker**, der **Dienstleister** und der **Beworbene**, der eine Werbemaßnahme erhält. Wirtschaftlich initiiert der Werbetreibende die Auftragsverarbeitung, indem er sein Ziel verfolgt, Beworbene (im Sinne dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG „betroffene Personen“) werblich anzusprechen. Die werbliche Ansprache stellt insofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten (Name, Adresse und ggf. weitere Daten, *Adressdaten*) des Adresseigners dar, weil diese Daten für den Versand der Direktwerbung verarbeitet werden müssen. Der Werbetreibende erhält die Nutzungsrechte an den personenbezogenen Daten vom Adresseigner und vergütet den Dienstleister, der diese Daten zwecks Dialogmarketings nach gesonderter Vereinbarung verarbeitet. Um die datenschutzkonforme Abwicklung zu gewährleisten, wird im Rahmen der zu vereinbarenden Auftragsverarbeitung, also des Datenschutzvertrags, der Zugriff des Werbetreibenden auf die Adressdaten ausgeschlossen. Den Zugriff auf diese Adressdaten steuert allein der Adresseigner/Adresslieferant/Listbroker, so dass dieser für die datenschutzkonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist oder die Verantwortlichkeit vermittelt (auch **datenschutzrechtlicher Auftraggeber**). [Etwas anderes gilt, wenn die Daten verkauft werden und der Werbetreibende selbst datenschutzrechtlich verantwortlich wird.] Die datenschutzrechtliche **Auftragsverarbeitung** ist daher grundsätzlich zwischen dem Adresseigner/Adresslieferanten/Listbroker einerseits und dem Dienstleister bzw. zwischen dem vermittelnden Dienstleister und dem Dienstleister andererseits zu vereinbaren.

Das folgende Schaubild verdeutlicht die Beteiligten und ihre Rechtsbeziehungen:



Ist der **Adresseigner gleichzeitig Werbetreibender**, fallen die datenschutzrechtliche Verantwortung als Auftraggeber und die kommerzielle Inhaberschaft der Nutzungsrechte in einem Unternehmen zusammen.

**Hinweis:** Der Inhalt dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG berücksichtigt insbesondere die Anforderungen des Art. 28 DSGVO und wird durch konkrete auftragsbezogene Weisungen (**Adressauftrag oder Lieferschein/Service-Vertrag**) mit dem Auftraggeber vereinbart. Im Adressauftrag oder Lieferschein/Service-Vertrag sind Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie ggf. etwaige Empfänger oder Kategorien von Empfängern und Löschrufen festzulegen.

## 1. Begriffsbestimmungen

*Adresseigner*

Inhaber des Datenbestandes (auch solcher Daten, die für Beilagen genutzt werden); beauftragendes und datenschutzrechtlich verantwortliches Unternehmen.

*Adressdaten (-sätze)*

Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegt und die bei Verwendung im Rahmen dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG nur nach Erteilung eines Auftrags gemäß Art. 28 DSGVO durch den Dienstleister verarbeitet werden

	dürfen. Dies können Namen, Postadressen, Kommunikationsdaten und sonstige personenbezogene Daten sein.
<i>Datenschutzrechtlicher Auftraggeber</i>	Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO, nämlich Adressseigner/Adresslieferanten/Listbroker, der den Auftrag zur Datenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO an den Dienstleister erteilt. Er muss nicht mit dem Werbetreibenden identisch sein, in dessen wirtschaftlichem Interesse der datenschutzrechtliche Auftrag erteilt wird.
<i>Adresslieferant</i>	Das Unternehmen, das aufgrund eigener Verträge Adressdaten bereithält und über die Nutzungsrechte an den Adressdaten verfügen kann und sich durch ausdrückliche oder schlüssige Annahme, namentlich durch Übersendung der personenbezogenen Daten, mit den Regeln der dieser DDV-VERPFLICHTUNGSEKTLÄRUNG einverstanden erklärt.
<i>DDV</i>	Deutscher Dialogmarketing Verband e.V., Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt, <a href="http://www.ddv.de">www.ddv.de</a> .
<i>Dienstleister</i>	[Unter-]Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO, der die Adressdaten für Zwecke des Dialogmarketings oder sonstige personenbezogene Daten (beispielsweise zwecks Aktenvernichtung, Rechenzentrumsdienstleistung oder Call Center-Dienstleistungen) im Auftrag des Adressseigners/Adresslieferanten/Listbrokers verarbeitet und unterzeichnende Partei dieser DDV-VERPFLICHTUNGSEKTLÄRUNG einschließlich der jeweiligen separaten Adressaufträge/Service-Vertrag ist.
<i>DSGVO</i>	EU-Datenschutz-Grundverordnung.
<i>Adressauftrag und Lieferschein/Service-Vertrag</i>	Die DDV-VERPFLICHTUNGSEKTLÄRUNG begründet mit dem Adressauftrag oder dem Lieferschein/Service-Vertrag den Datenschutzvertrag. Dabei handelt es sich um das eigentliche Auftragsverhältnis zwischen Adressseigner/Adresslieferanten/Listbroker und Dienstleister mit konkreten Vorgaben zu Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und den Kategorien betroffener Personen sowie ggf. zu etwaigen Kategorien von Empfängern oder Empfängern und zu Löschpflichten. Die DDV-VERPFLICHTUNGSEKTLÄRUNG (oder die zweiseitige Individualvereinbarung Auftragsverarbeitung) mit dem Adressauftrag oder dem Lieferschein/Service-Vertrag in Kombination ermöglichen eine datenschutzkonforme Auftragsverarbeitung. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung für das Angebot mit Lieferschein/Service-Vertrag, also das Angebot der datenschutzkonformen Auftragsverarbeitung, bedarf es nicht, es genügt die schlüssige Annahme, namentlich durch Übersendung der personenbezogenen Daten.
<i>Listbroker</i>	Das Unternehmen, das die Nutzungsrechte an den Adressdaten (nicht die Adressdaten selbst) vom Adressseigner erhält und direkt oder indirekt über einen anderen Listbroker einem Werbetreibenden zur Durchführung einer Werbemaßnahme einräumt.
<i>Werbeaktion</i>	Die Werbemaßnahme, die mit den Adressdaten durchgeführt wird (beispielsweise ein versendetes Mailing/ein

ausgesendeter Katalog, ein E-Mail-Newsletter, ein werblicher Anruf oder eine Datenaufbereitung/-weiterverarbeitung).

*Werbetreibender* Der Werbetreibende, der als wirtschaftlicher Auftraggeber die Adressdaten nur mit Zustimmung des Adresseigners nach diesem Verfahren über den Dienstleister für seine Zwecke nutzen darf, ohne sie selbst zu verarbeiten.

## **2. Allgemeine Pflichten des Dienstleisters**

- (1) Der Adresseigner/Adresslieferant/Listbroker (Auftraggeber) räumt dem Werbetreibenden Nutzungsrechte an Adressdaten ein. Der Werbetreibende erwirbt diese Nutzungsrechte zur Durchführung einer konkret definierten Werbeaktion direkt oder über einen Listbroker. Der vom Werbetreibenden beauftragte Dienstleister wird datenschutzrechtlich für den Adresseigner/Adresslieferanten/Listbroker als Auftragsverarbeiter tätig, um im Rahmen der Werbeaktion Dienstleistungen mit Zugriff auf die im Adressauftrag oder Lieferschein/Service-Vertrag genannten Adressdaten des Adresseigners zu erbringen, auf die der Werbetreibende keinen Zugriff erhält. Der Dienstleister wird die Adressdaten ausschließlich nach dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, dem Adressauftrag oder Lieferschein/Service-Vertrag und sonstigen Weisungen des Auftraggebers für die erforderlichen auftragsbezogenen Dienstleistungen wie IT- (beispielsweise Analyse, postalische Korrektur, Abgleich, Porto-Optimierung und Ausdruck), Druck-, Lettershop- oder Call Center-Arbeiten verarbeiten. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung (beispielsweise Speicherung von Daten in anonymisierter Form, zur Auftragserfassung, History Files oder Optimierungsanalysen) wird der Dienstleister nur durchführen, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist und die dazu notwendigen Weisungen des Auftraggebers oder eine zwingende gesetzliche Verpflichtung des Dienstleisters vorliegen. Die Weisungen sind grundsätzlich in Textform zu erteilen; ausnahmsweise erforderliche mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie ggf. etwaige Kategorien von Empfängern oder Empfänger und Löschpflichten sind – sofern nicht in dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG bestimmt – im jeweiligen Adressauftrag oder Lieferschein/Service-Vertrag festgelegt.
- (3) Der Dienstleister verarbeitet die Adressdaten getrennt von Datenbeständen, die nicht im Zusammenhang mit dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG und Adressauftrag oder Lieferschein/Service-Vertrag stehen. Damit soll eine unbefugte Verarbeitung zu anderen, nicht erlaubten Zwecken ausgeschlossen werden.
- (4) Soweit der Dienstleister die Adressdaten auf portablen Speichermedien erhält, wird er diese Daten zur ordnungsmäßigen Abwicklung dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG kopieren. Die übergebenen Originaldatenträger sind erst nach Zustimmung des Auftraggebers zu löschen und bis dahin nicht mehr zu verarbeiten (Einschränkung der Verarbeitung).
- (5) Nach Abschluss der Arbeiten hat der Dienstleister die im Rahmen dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, des Adressauftrags oder Lieferschein/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen in seinen Besitz gelangten Adressdaten nach Weisung des Auftraggebers an den Auftraggeber oder an eine schriftlich benannte sonstige Stelle herauszugeben oder nach DSGVO datenschutzkonform zu löschen. Das gilt auch für Verarbeitungsergebnisse, die im Rahmen der DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, des Adressauftrags oder Lieferschein/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen erstellt worden sind, sowie für Test- und Ausschussmaterial.

Makulatur mit personenbezogenen Daten ist gemäß Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399-2 entweder durch hausinterne Aktenvernichter oder von spezialisierten Auftragsverarbeitern zu vernichten. Der Dienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass Datensätze mit personenbezogenen Adressdaten nicht als E-Mail-Anhang, auf Kommunikationsservern, Clients, Produktionsrechnern, in Datensicherungen über den Löschtermin hinaus bestehenbleiben. Sofern nicht der Auftraggeber eine andere Weisung, beispielsweise für Treuhandbestände, gegeben hat, muss die Löschung dieser Daten spätestens im siebenten Monat nach Postauflieferung nachweislich erfolgt sein. Die Kalenderwoche (ISO 8601) der letzten Postauflieferung ist dem Dienstleister mitzuteilen, wenn sie sich nicht aus dem Adressauftrag oder dem Lieferschein/Service-Vertrag ergibt. Der Dienstleister wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschungen in Textform innerhalb von fünf Werktagen bestätigen. Auf Wunsch stellt der Dienstleister dem Auftraggeber ein maschinelles Löschprotokoll zur Verfügung, dass die physische Löschung dokumentiert. Vorzulegen ist ein Protokoll, das die Tatsache der Löschung mit Datums- und Zeitangabe, Löschart und verantwortlicher Person für fünf Jahre dokumentiert. Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zur Löschung gilt nicht, wenn der Dienstleister gesetzlich zu einer Aufbewahrung oder in sonstiger Weise zur Speicherung der konkreten Daten verpflichtet ist. Eine sonstige Weitergabe der Daten ist nur laut Adressauftrag oder dem Lieferschein/Service-Vertrag oder Weisung des Auftraggebers erlaubt.

- (6) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern (insbesondere von Dienstleistern mit vereinbartem Datenzugriff) zur Erfüllung des Adressauftrags oder Lieferschein/Service-Vertrags bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Dienstleister kann ohne schriftliche Zustimmung zur Vertragsdurchführung unter Wahrung seiner Pflicht zur Auftragskontrolle und der nachweislich geschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO Unterauftragnehmer einschalten, wenn es sich um Auftragsverarbeitungsleistungen handelt, die nicht die vertragliche Hauptleistung oder Teilleistungen der Adressverarbeitung des Dienstleisters betreffen, sondern die der Dienstleister als bloße Nebenleistung zur Hauptleistung zur Unterstützung der Auftrags Erfüllung in Anspruch nimmt. Beispiele hierfür sind erweiterte Telekommunikationsleistungen oder Reinigungsleistungen, die zugleich die Entsorgung von Datenträgern beinhalten. Eine Zustimmung ist jedoch dann erforderlich, wenn die genannte Leistung selbst ganz oder zumindest in wesentlichen Teilen die mit dem Auftraggeber vereinbarte Dienstleistung darstellt. In jedem Fall sind die Inhalte dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, des Adressauftrags oder Lieferschein/Service-Vertrags und sonstige Weisungen bei den genannten (Unter-)Aufträgen entsprechend vorzusehen. Auf Verlangen erhält der Auftraggeber jederzeit eine Liste aller Unterauftragnehmer, einschließlich derer, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Einsatz von freien Mitarbeitern/Freelancern, die für den Dienstleister tätig sind, ohne arbeitnehmerähnlich in dessen Unternehmen eingegliedert zu sein, und die wesentlichen Leistungen im tatsächlichen Rahmen dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, des Adressauftrags oder Lieferschein/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen erbringen.
- (7) Der Dienstleister wird in seinem Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Adressdaten des Adressgebers angemessen, insbesondere gegen unbeabsichtigte und unbefugte Verarbeitung, zu schützen (angemessene technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu schaffen; gem. Art. 32 DSGVO) und den Auftraggeber bei der ggf. erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung, bezogen auf seinen Verantwortungsbereich und unter Berücksichtigung der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, unterstützen. Der Dienstleister unterstützt den Auftraggeber auf dessen Verlangen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Informationen

unverzüglich bei der Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen zur Information der Betroffenen und zur Auskunftserteilung sowie zur Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und sonstiger Betroffenenrechte nach den geltenden Datenschutzvorschriften. Gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO führt der Dienstleister ein Verzeichnis über die von ihm durchgeführten Verarbeitungen. Dieses ist dem Auftraggeber auf Verlangen in Kopie auszuhändigen, soweit dessen Inhalt im Zusammenhang mit den Verarbeitungen dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, des Adressauftrags oder Lieferschein/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen steht.

- (8) Der Dienstleister wird bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen, die von betroffenen Personen geltend gemacht werden, mitwirken, soweit ihm die Mitwirkung ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Soweit sich der Betroffene mit der Geltendmachung von Betroffenenrechten an den Dienstleister wendet, wird dieser den Betroffenen ohne vorherige inhaltliche Beantwortung formal an den Auftraggeber verweisen und die Anfrage an diesen weiterleiten. Eine Beantwortung durch den Dienstleister im Auftrag hat nur dann zu erfolgen, wenn der Auftraggeber den Dienstleister damit im Rahmen dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, des Adressauftrags oder Lieferschein/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen beauftragt hat.
- (9) Der Adressesigner ist verpflichtet, ungewollte oder unrechtmäßige gesetzlich relevante Datenverarbeitungen, auch Weitergaben an Dritte, oder sonstige Datenschutzverletzungen, die zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen, unverzüglich der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und bei hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person den betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dem Dienstleister solche Verletzungen in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, wird er den Auftraggeber unverzüglich informieren. Der Dienstleister wird in diesem Fall vorläufig und nach pflichtgemäßem Ermessen in seinem Verantwortungsbereich angemessene Maßnahmen zum Schutze der Adressdaten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen (geeignete technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu schaffen; nach Art. 32 DSGVO) treffen. Der Dienstleister wird den Auftraggeber über die von ihm getroffenen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- (10) Der Dienstleister unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung – die keine umfassende rechtliche Prüfung voraussetzt – zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, wenn sie vom Auftraggeber nicht geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.
- (11) Der Dienstleister benennt für sich einen einheitlichen Ansprechpartner gegenüber dem Auftraggeber, mit dem der Auftraggeber Fragen im Zusammenhang mit dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, dem Adressauftrag oder Lieferschein/Service-Vertrags und sonstigen Weisungen klären kann. Über den Wechsel des Ansprechpartners wird der Dienstleister den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren.

### **3. Sicherheitspflichten des Dienstleisters**

- (1) Der Dienstleister gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich, dass er die Adressdaten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, ihrer Art, ihres Umfangs, den Umständen und den Zwecken der mit dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG in Zusammenhang stehenden Verarbeitung, der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen technisch und organisatorisch im Sinne der Art. 32

DSGVO hinreichend sicher verarbeitet (Datensicherheitsmaßnahmen). Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Dienstleister diesem auch nach Auftragserteilung sein aktuelles Datensicherheitskonzept zur Verfügung und ermöglicht damit u.a. dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers oder einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten vom Auftraggeber benannten Prüfer die Einsicht in das Datensicherheitskonzept sowie dessen Prüfung. Das Datensicherheitskonzept muss hinreichende Erläuterungen zu den Themen Zutrittskontrolle zum Gebäude, Zugangskontrolle zum System, Zugriffskontrolle zu den Anwendungen, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle und getrennte Verarbeitung aufweisen. Soweit vom Auftraggeber Änderungen gewünscht sind, wird der Dienstleister diese nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und auf Kosten des Auftraggebers umsetzen, soweit sie über die o.g. Anforderungen hinausgehen.

- (2) Adresdaten, die auf elektronischem Wege weiterzugeben sind, dürfen vom Dienstleister nur in nach dem Stand der Technik sicherer, insbesondere verschlüsselter Form weisungsgemäß weitergegeben werden.
- (3) Der Dienstleister ist nicht befugt, Echtdaten des Auftraggebers für die Entwicklung von Software oder bei sonstigen Tests – über das gesetzlich zulässige Maß hinaus – zu verwenden. Es ist mit anonymisierten Original- oder fiktiven Testdaten zu arbeiten.
- (4) Der Dienstleister speichert und verarbeitet die Adresdaten getrennt nach Aufträgen und gestattet den Zugriff durch Mitarbeiter nur, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Weiter gestattet er den Zugriff auf die Daten nur solchen Mitarbeitern, die gesondert und ausdrücklich auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind und regelmäßig in den für die Adressverarbeitung relevanten Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften und -verfahren geschult sind. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert sein.

#### **4. Pflichten des Dienstleisters zur Duldung von Kontrollen**

- (1) Der Verantwortliche ist gesetzlich verpflichtet, sich von der Wirksamkeit der Datensicherheitsvorkehrungen beim Dienstleister zu überzeugen. Der Dienstleister duldet daher, dass der Auftraggeber die Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten durch Einsichtnahme und Prüfung der Datenverarbeitungsanlagen im Zusammenhang mit den Leistungen aus dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, des Adressauftrags oder Lieferschein/Service-Vertrags und sonstiger Weisungen, der gespeicherten Daten und ihrer Verarbeitung, der Datenverarbeitungsprogramme, und der Datenschutzorganisation und ihrer Dokumentation, einschließlich der Arbeitsanweisungen, jeweils einmal jährlich vor Ort kontrolliert. Der Dienstleister hat die mit dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG zusammenhängenden Unterlagen für den Auftraggeber zur Einsichtnahme bereitzuhalten und Fragen in angemessener Frist zu beantworten. Die Einsichtnahme ist dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers und einer von ihm beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen zu gewähren.
- (2) Der Auftraggeber kann sich nach eigenem Ermessen ohne eigene Kontrollen vor Ort von den nach den o.g. Anforderungen hinreichenden Datensicherheitsvorkehrungen auch dadurch überzeugen, dass ihm der Dienstleister entsprechende Nachweise wie Prüfungsberichte zur Informationssicherheit oder die Nachweise zur Erlangung der DDV-Gütesiegel der Kompetenz-Center DirectMail Services oder Zielgruppenmarketing vorlegt.

## 5. Abgleichprotokoll/Kontrolladressen

- (1) Werden auftragsgemäß Abgleiche unter Verwendung von Fremddaten durchgeführt, hat der Dienstleister ein vollständiges und nachvollziehbares Protokoll mit nachfolgend festgelegten Inhalten zu erstellen.

### *DDV-Standard „Abrechnungsprotokoll“*

Erstellungsdatum

Bezeichnung der Werbeaktion

Listenbezeichnung pro Datei

Leistungsdatum

Zahl der gelieferten Adressdaten

./.  
= Adressdaten, die sich aus postalischer Prüfung (unter anderem Korrekturen) ergeben

= Bruttomenge für den Abgleich (Abgleich-Input)

./.  
= Adressdaten, die durch den Dubletten-Abgleich eliminiert worden sind

= Nettomenge nach Abgleich (Abgleich-Output)

./.  
= Reduzierung nach Auftrag des Werbetreibenden

= Einsatzmenge

- (2) Zur Kontrolle und zum Schutz vor vertragswidriger Verwendung dürfen Kontrolladressen in die jeweiligen Datensätze eingefügt werden. Kann der Auftraggeber eine mit ihm nicht vereinbarte Werbung an eine Kontrolladresse vorlegen, wobei diese Kontrolladresse eindeutig dem Bestand zuzuordnen ist, der dem Dienstleister für die jeweilige Werbeaktion zur Verarbeitung überlassen wurde, so wird vermutet, dass eine unbefugte Verwendung stattgefunden hat. Der Dienstleister ist verpflichtet, eine von ihm erkannte unbefugte Verwendung von Daten unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Mitteilung hat zumindest in Textform zu erfolgen.

## 6. Sonstiges

- (1) Bei der Weitergabe von Fremddaten (elektronisch oder in gedruckter Form) ist der Empfänger darauf hinzuweisen, dass die Adressdaten von einem oder – unter Umständen – von verschiedenen Verantwortlichen stammen und nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie geliefert wurden.
- (2) Werden Abgleiche unter Einsatz von Fremddaten im Verbraucher-Bereich (Business to Consumer) durchgeführt, wird der mit dem Fremdadgleich beauftragte Dienstleister die jeweils aktuelle DDV-Robinsonliste verwenden, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich auf die Verwendung verzichtet.

- (3) Diese DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG gilt unbefristet für alle Adressaufträge oder Lieferschein/Service-Verträge bis zum wirksamen Widerruf dieser DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG.
- (4) Diese DDV-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG wie auch die Adressaufträge oder Lieferschein/Service-Verträge und die schriftlichen Weisungen unterliegen dem deutschen Recht; es gilt der Gerichtsstand des Ortes des Amtsgerichts des Auftraggebers; soweit zulässig vereinbar.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel oder Firmenname

( \_\_\_\_\_ ) ( \_\_\_\_\_ )

Unterzeichner Druckbuchstaben

ggf. 2. Unterzeichner Druckbuchstabe